

Satzung
über die Verteilung und Verwendung von Studienzuschüssen
an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg
(Studienzuschusssatzung)

Vom: 14. November 2013

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2013-64)

in der Fassung der Änderungssatzung vom 17. Dezember 2014

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2014-82)

Aufgrund von Art. 5a Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVBl. 2013, S. 252), erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Zweck

§ 2 Verteilung

§ 3 Verwendung

§ 4 Gremien

§ 5 Übergangsregelung

§ 6 In-Kraft-treten

§ 1 Zweck

¹Nach der Verwaltungsvorschrift zu Art. 5a Abs. 3 BayHSchG wird das Nähere zur Verteilung und Verwendung der Studienzuschüsse in einer Satzung geregelt.
²Nachfolgend werden dazu die näheren Bestimmungen getroffen.

§ 2 Verteilung

(1) Die als staatliche Mittel der Universität zugewiesenen Studienzuschüsse werden einschließlich der einmalig zurückerstatteten Mittel aus dem Sicherungsfonds nach Art. 5a Abs. 1 Satz 2 BayHSchG jährlich vollständig innerhalb der Universität verteilt.

(2) ¹Vom jährlichen Zuweisungsbetrag wird zunächst der Aufwand für die Verwaltung (Personal-, Raum- und Sachkosten) und Verwendung der Studienzuschüsse gedeckt.
²Hierfür werden 1,8% vorweg abgezogen.

(3) ¹Von den verbleibenden Mitteln weist die Universitätsleitung den Fakultäten einen Anteil von 70% zu, der auch eine Zweckbindung bei besonderen Gründen haben kann.
²Bei ihrer Entscheidung über die Verteilung auf die Fakultäten stellt die Universitätsleitung sicher, dass die jeweiligen Studierendenzahlen zum 1. Dezember des Vorjahres (Statistikstichtag) und der fachliche Bedarf berücksichtigt werden.

(4) ¹Über die Verteilung der nach der Anwendung des Abs. 3 Satz 1 verbleibenden Mittel auf zentrale Bereiche entscheidet ein Gremium bestehend aus drei Mitgliedern des Präsidiums sowie aus drei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. ²Den Vorsitz in der Kommission führt der Präsident oder die Präsidentin, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin für Studium und Lehre.
³Die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden werden vom Studentischen Konvent benannt. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Den jeweiligen Studienzuschusskommissionen, die gemäß § 4 Abs. 3 über die Verwendung der Mittel entscheiden, wird der auf sie entfallende Verteilungsbetrag mitgeteilt; darüber hinaus wird die Entscheidung des Gremiums in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt gemacht.

(5) ¹Soweit sich nach Abschluss eines Haushaltsjahres bei den einzelnen Fakultäten oder zentralen Bereichen rechnerisch Ausgabereste über 10 % des jährlichen Verteilungsbetrags ergeben sollten, werden diese grundsätzlich hinsichtlich des übersteigenden Anteils eingezogen und im Folgejahr gemäß Abs. 3 bis 5 neu verteilt.
²Ausgabereste im Umfang von bis zu 10 % des jeweiligen Verteilungsbetrags werden in das Folgejahr übertragen, in dem sie vollständig zu verausgaben sind.

§ 3 Verwendung

¹Die Verwendung der Studienzuschüsse erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Verbesserung der Studienbedingungen, grundsätzlich in den Verwendungskategorien Verbesserung der Lehre, Verbesserung des Studentenservice und Verbesserung der Infrastruktur. ²Die Mittel können unter Berücksichtigung der jeweiligen

Rahmenbedingungen auch zur Schaffung von Stellen für dauerhaft beschäftigtes Personal verwendet werden, soweit dies durch auf Dauer bestehende Aufgaben nachgewiesen wird. ³Über entsprechend gefasste Verwendungsentscheidungen befindet die Universitätsleitung. ⁴Geschaffene Stellen gehen zu Lasten des jeweiligen Verteilungsbetrages.

§ 4 Gremien

(1) In den Fakultäten und zentralen Bereichen entscheiden jeweils mit mindestens sechs Mitgliedern besetzte Gremien unter paritätischer Beteiligung der Studierenden über die Verwendung der Mittel.

(2) ¹Den Vorsitz in den Gremien der Fakultäten führt nach Entscheidung durch den Fakultätsrat der Dekan / die Dekanin oder ein Studiendekan / eine Studiendekanin der jeweiligen Fakultät als stimmberechtigtes Mitglied. ²Die weiteren Vertreter und Vertreterinnen, die für die Dauer von einem Jahr bestellt werden, benennt der Fakultätsrat; dabei sollen die Studierenden auf Grundlage von Vorschlägen der Fachschaften der jeweiligen Fakultät benannt werden. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag, wobei in diesen Fällen der Universitätsleitung das Letztentscheidungsrecht ausdrücklich vorbehalten bleibt. ⁴Entscheidungen, bei denen die Stimme der vorsitzenden Person den Ausschlag gegeben hat, sind der Universitätsleitung in Form eines Berichts, der von dem oder der Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums zu unterzeichnen ist, mitzuteilen. ⁵Innerhalb der Fakultäten können zudem die Verwendungsentscheidung vorbereitende Gremien eingerichtet werden.

(3) ¹Den Vorsitz in der aufgrund eines zugewiesenen Verteilungsbetrages (§ 2 Abs. 4) einzurichtenden Studienzuschusskommission führt der Leiter oder die Leiterin des jeweiligen zentralen Bereichs als stimmberechtigtes Mitglied. ²Die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden, die für die Dauer von einem Jahr bestellt werden, benennt der Fachschaftenrat. ³Von den weiteren Mitgliedern des Gremiums, die ebenfalls für ein Jahr bestellt werden, wird ein Mitglied durch die Universitätsleitung bestimmt, die weiteren Vertreter und Vertreterinnen benennt der jeweilige Leiter oder die jeweilige Leiterin der Einrichtung. ⁴Bei Stimmgleichheit im Gremium gelten Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

(4) ¹Über die Sitzungen der Gremien sind Niederschriften zu fertigen. ²Die Niederschriften müssen Angaben enthalten über:

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. den Namen der vorsitzenden Person und der anwesenden Mitglieder des Gremiums,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse.

³Die Niederschrift ist von der vorsitzenden Person und, soweit ein Schriftführer oder eine Schriftführerin hinzugezogen worden ist, auch von diesem oder dieser zu unterzeichnen.

(5) ¹Die operative Verantwortung für die Verwendung der Studienzuschüsse liegt fakultätsintern bei den Studiendekanen / den Studiendekaninnen, in den Zentralen Bereichen bei deren Leitern / deren Leiterinnen und in der Zentralverwaltung bei dem Kanzler / der Kanzlerin. ²Die operativ Verantwortlichen berichten der Universitätsleitung jährlich vor dem 15. Februar (erstmalig 2015) über die Mittelverwendung im vorausgegangenen Haushaltsjahr.

(6) Die Universitätsleitung gibt dem Senat und dem Studentischen Konvent den Verwendungsnachweis zu den Studienzuschüssen an das Staatsministerium zur Kenntnis.

§ 5 Übergangsregelung

Die bisherigen Entscheidungen der Gremien zur Verwendung von Studienbeiträgen nach § 8 der Studienbeitragssatzung werden über den 30. September 2013 hinaus mit Studienzuschüssen fortgeführt und auf die Studienzuschussverteilung angerechnet.

§ 6 In-Kraft-treten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft. ²Studienbeiträge gemäß Art. 71 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG vom 23. Mai 2006 in der Fassung vom 8. April 2013 i.V.m. § 1 der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Studienbeitragsatzung) vom 25. September 2006 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 11. November 2009 werden letztmals zum Sommersemester 2013 erhoben. ³Für Studienbeiträge, die für den Zeitraum bis einschließlich des Sommersemesters 2013 eingenommen wurden, gilt die Studienbeitragssatzung der Universität Würzburg fort, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. ⁴Im Übrigen tritt die Studienbeitragssatzung mit Wirkung vom 30. September 2013 außer Kraft.

¹Satzung geändert mit Änderungssatzung vom 17. Dezember 2014. ²Ihre Inhalte gelten erstmals für die Verteilung der Studienzuschüsse des Haushaltsjahres 2016.